



Merkblatt Parkerleichterung

Toleriert wird:

- das **unbeschränkte** Parken auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung (ausgenommen Parkplätze mit einer maximalen Parkzeit von 30 Minuten)
- das Parken bis zu **3 Stunden in Parkverbotszonen**, sofern der übrige Verkehr weder behindert noch gefährdet wird

Auf die Erhebung von Parkgebühren wird auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen verzichtet (nicht jedoch auf privatrechtlichen Grundstücken).

Das Befahren der Schaffhauser Fussgängerzone ist gestattet, in der Fussgängerzone gilt eine maximale Parkzeit von 3 Stunden.

Einzuhalten und zu befolgen sind:

- besondere Anweisungen der Polizeiorgane
- alle signalisierten und markierten Verkehrsbeschränkungen (Fahr- und Teilverbote, Gebote usw.), die sich an den fliessenden Verkehr richten
- Parkverbote, wenn das Parkieren den übrigen Verkehr gefährden oder behindern würde
- stehen öffentliche Parkplätze in unmittelbarer Nähe zur Verfügung, sind diese in Verbindung mit der Behinderten-Parkkarte zu benutzen

Die Parkkarte ist **personalisiert** oder auf eine Organisation ausgestellt und **nicht übertragbar**. Sie ist gültig für Selbstfahrten gehbehinderter Personen. Wenn eine Begleitperson notwendig ist, gilt die Berechtigung während des Transports sowie der Begleitung der Karteninhaberin bzw. des Karteninhabers. Die Behinderten-Parkkarte ist bei Inanspruchnahme der Erleichterung **gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe** anzubringen.

Rollstuhlbenützende Personen sind auf die gelb markierten, speziell breiten Parkfelder mit dem Rollstuhlsignet angewiesen. Die Anzahl dieser Parkfelder ist beschränkt. Bitte benutzen Sie diese nur, wenn Sie tatsächlich auf ein solches Parkfeld angewiesen sind.

Die Bewilligung ist **befristet** und gilt in der Regel für **ein Kalenderjahr**. Sie ist spätestens **einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer** zu erneuern. Die Bewilligung ist **persönlich** und **nicht übertragbar**.